

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen
Flächennutzungsplan 2020 - 4. Fortschreibung
Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“**

Abwägung

über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen

Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 29.07.2020

Anlagen

Anlage 1 - Antrag auf Waldumwandlung und Waldumwandlungserklärung;
FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH, Juni 2020

Anlage 2 - Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das VSG „Baar“;
FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH, 04.06.2020

Anlage 3 - Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RO und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) - Greifvögel;
FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Anlage 4 - Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RO und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) - Arten Halboffenland;
FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Anlage 5 - Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan;
FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH, 04.06.2020

Anlage 6 - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Waldumwandlung;
FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH, Juni 2020

Anlage 7 - Konzeption und Standortsuche einer neuen Umladestation
AU Consult GmbH, Mai 2018

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V. - eMail vom 21.03.2020

(H) Nur Hinweis auf Adressänderung

Kenntnisnahme

Vor kurzem haben Sie uns in verschiedenen Schreiben Unterlagen in Beteiligungsverfahren verschiedener Bauplanungsverfahren u.a. der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen (s. Anhang) und der VerwGem Spaichingen zukommen lassen. Diese waren noch an unsere frühere Verbandsgeschäftsstelle in Herdweg 77, 70003 Stuttgart gerichtet. Unsere Geschäftsstelle haben wir jedoch verlegt. Die Anschrift finden Sie unten. Telefon, E-Mail und Internet-Verbindungen sind unverändert geblieben.

Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.

Scharstraße 10 Tel.: 0711 22762-20 E-Mail: hallmayer@bwlv.de

70563 Stuttgart Fax: 0711 22762-44 Internet: www.bwlv.de

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 – Schr. v. 26.02.2020 Herr Golinski

(H) Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung keine Einwände

Kenntnis-
nahme

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts / Hauptstelle Dortmund / Sparte Verwaltungsaufgaben / Träger öffentlicher Belange / Nebenstelle Düsseldorf - eMail vom 05.03.2020 Dr. Konrad Hirsch

(H) Hinweise auf Zuständigkeit einer anderen Stelle der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben:

Die Wahrnehmung im Verfahren zur Beteiligung der TÖB wurde für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als zentraler Immobiliendienstleister des Bundes im September 2017 in Düsseldorf zentralisiert. Die Bearbeiterin, Frau Simone Hebbinghaus, bereitet Planungen und Vorgänge für die elektronische Verbreitung der Informationen an verschiedene Standorte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Bundesgebiet redaktionell auf.

Die Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“ ist in der Karte nicht betroffen.

Kenntnisnahme

Die Kontaktdaten lauten:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- Anstalt des öffentlichen Rechts - Hauptstelle Dortmund - Sparte Verwaltungsaufgaben- Träger öffentlicher Belange - Nebenstelle Düsseldorf

Fontanestr. 4

40470 Düsseldorf

Tel.: 0211/9088-204

Fax: 0211/9088-244

VA-TOEB.BW@bundesimmobilien.de

Bitte ändern Sie diesbezüglich Ihren Verteiler.

Anlage eMail: eine Karte zum „Konsultationsabstand“ sowie eine „Datenschutzerklärung“

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Fortsetzung - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

(H) Hinweise zur elektronischen Übermittlung von Planunterlagen

Es wäre vorteilhaft, wenn Sie alle Planungen, Planfeststellungen u. ä. direkt, vorzugsweise auf elektronischem Weg, unter Benennung eines Internetlinks, durch den die zuständigen Bearbeiter auf die Unterlagen zu den jeweiligen Planungen, Planfeststellungs- und sonstigen Verfahren zugreifen können, zur Verfügung stellen könnten. Die Größe der zu versendenden Dateien sollte 20 MB in einer einzelnen Mail nicht übersteigen. Datenträger können leider nicht ohne weiteres eingesehen oder gelesen werden.

Für Planungsangelegenheiten wurde hierzu das spezielle Funktionspostfach VATOEB.BW@bundesimmobilien.de eingerichtet, auf das im Vertretungsfall auch Kollegen zugreifen können.

Die Entsendung (in Papierform) auch an andere Stellen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ohne vorherige Anforderung ist weitgehend entbehrlich.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Information auch an andere möglicherweise künftig betroffene Stellen in Ihrem Hause/ an Ihre Auftraggeber weiterleiten könnten.

Kenntnis-
nahme

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Deutsche Telekom Technik GmbH - T NL SW / PTI 32 Bauleitplanung – eMail v. 25.02.2020 Reiner Grüneberg

(H/A) Der Bauherr soll sich rechtzeitig vor Baubeginn bei der Telekom melden

Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: bbb-donaueschingen@telekom.de. Tel. +49 800 3301903. Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren. Ein Lageplan ist beigefügt.

Anlage: *Leistungsplan M 1:2500*

Die Anregung betrifft die verbindliche Bauleitplanung bzw. das Baugesuch. Die Mitgliedsgemeinde Talheim bzw. das Landratsamt Tuttlingen als Bauherr werden um Beachtung gebeten.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Deutscher Wetterdienst - Abt. Finanzen und Service / Referat Liegenschaftsmanagement / Verwaltungsbereich SÜD - Schreiben v. 13.03.2020 Doris Richter

(H) Es werden keine Einwände erhoben

Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung beim Flächennutzungsplan 2002 - 4. Fortschreibung „Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim“.

Ihre Planung wurde anhand der der zur Verfügung gestellten Unterlagen (CD) durch unsere Fachbereiche geprüft. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden keine Einwände erhoben.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

DFS Deutsche Flugsicherung - Schreiben v. 18.03.2020 Dr. Peter Heßler / Yann Moupinda

(H) Keine Bedenken und Anregungen; weitere Verfahrensbeteiligung nicht erforderlich

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert

Keine weitere Verfahrensbeteiligung.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG - Schreiben v. 26.02.2020 Timo Merkt

(H) Keine Bedenken und Anregungen vorzubringen

Vielen Dank für Ihre Schreiben vom 21.02.2020, mit welchen Sie uns als Träger öffentlicher Belange an den Verfahren beteiligen.

Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Kenntnis-
nahme.

(A) Weitere Verfahrensbeteiligung erwünscht.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den Verfahren zu beteiligen.

Der Anregung wird entsprochen.

Kenntnis-
nahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Gemeinde Immendingen - Schreiben v. 13.03.2020 Sandra Paglialonga

(H) Keine Einwände

Seitens der Gemeinde Immendingen bestehen keine Einwände bezüglich Ihrem Schreiben vom 21.02.2020.

Kenntnis-
nahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Landratsamt Tuttlingen / Stabsstelle Recht - Schreiben v. 01.04.2020 Constantin Kühne

(A) Stellungnahmen der Fachämter beachten

Das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.

Wir bitten Sie, den nachfolgenden Hinweis, die folgenden Stellungnahmen des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, der Straßenbaubehörde, der Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Der Anregung wird im Rahmen der Abwägung entsprochen.

(H) Zum Entwicklungsgebot Verweis auf Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren

Hinweis:

Sinngemäß wird bezgl. des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 BauGB auf die Stellungnahme zum entsprechenden Bebauungsplanverfahren im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 25.11.2019 verwiesen.

Kenntnisnahme.

(H) Keine Bedenken und Anregungen von nachstehenden Ämtern und Fachbehörden des Landratsamtes

Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes:

Von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes, des Gesundheitsamtes, des Straßenverkehrsamtes, des Nahverkehrsamtes, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und der Gewerbeaufsicht werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

Das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – erhält Nachricht von diesem Schreiben.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Landratsamt Tuttlingen / Forstamt - Schreiben v. 01.04.2020 Constantin Kühne

(H) Erläuterungen zur Betroffenheit von Waldflächen

Von der neuen Ausweisung „Sonderbaufläche“ ist Wald betroffen. Es handelt sich um Gemeindewald Talheim, 3/a3 und Teile von i9/2, insgesamt ca. 2,4 ha.

Der Wald liegt auf Flstck. 941 (3/a3) und auf Flstck 945 (i9/2), wobei der Wald auf Flstck 945 vermutlich schon formal umgewandelt wurde (bestehende Deponiefläche).

Kenntnisnahme.

(H/A) Keine Bedenken; Waldumwandlungserklärung erforderlich

Im Grundsatz bestehen gegen die Ausweisung der Sonderbaufläche keine Bedenken.

Für die Umwandlung auf Flstck 941 bedarf es formal einer Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG. Genehmigungsbehörde ist die Körperschaftsforstdirektion Freiburg. Ein entsprechender Antrag ist über das Forstamt an die KFD zu stellen.

Die Waldumwandlungserklärung wurde im Rahmen des Bebauungsplans Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ erstellt. Die Beteiligung der Behörden / TöB wird derzeit durchgeführt.

- siehe Anlage 1 -

Kenntnisnahme - Verweis auf das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Landratsamt Tuttlingen / Landwirtschaftsamt - Schreiben v. 01.04.2020 Constantin Kühne

(H) Keine grundlegenden Bedenken

Direkte landwirtschaftliche Belange werden durch die 4. Fortschreibung des FNP 2020 der VG Trossingen für die Sonderbaufläche „Abfallzentrum“ in Talheim nicht berührt. Folglich bestehen keine grundlegenden Bedenken.

Kenntnisnahme.

(H) Umfangreiche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen lassen Betroffenheit von landwirtschaftliche Flächen erwarten; abschließende Stellungnahme erst nach Vorliegen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in den bestehenden Wald lassen umfangreiche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erwarten. In wie weit hieraus ein Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen erfolgt, ist momentan nicht bekannt. Eine abschließende Stellungnahme durch das LWS-Amt kann somit erst nach Vorliegen der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung sowie der forstrechtlichen Beurteilung erfolgen.

Der Hinweis betrifft im Wesentlichen die verbindliche Bauleitplanung. Die Mitgliedsgemeinde Talheim und das Amt für Energie, Abfallwirtschaft und Straßen werden um Beachtung gebeten.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Landratsamt Tuttlingen / Straßenbaubehörde - Schreiben v. 01.04.2020 Constantin Kühne

(H) Keine Bedenken bei Berücksichtigung nachstehender Punkte: Linksabbiegespur

Unter Berücksichtigung der folgenden Punkte bestehen keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan:

Die K 5919 zwischen dem Anschluss der K 5918 (Langholz) und Tuningen hat, mit Blick auf die parallel laufende B 523, eine regionale Verbindungsfunktion und ist somit nach der RAL der Kategoriengruppe LS III und als Folge der Entwurfsklasse EKL 3 zuzuordnen.

In Abhängigkeit von der Entwurfsklasse EKL 3 ist für einen Anschluss einer Erschließungsstraße ein Linksabbiegetyp "LA 2" bzw. für den Anschluss einer Werkszufahrt ein Linksabbiegetyp „LA 3“ ausreichend.

Demnach sind für die Anlage einer Linksabbiegespur „LA 3, Werkszufahrt“ folgende Mindestdimensionen erforderlich.

- 1.) Für die Länge der Aufstellstrecke ist der berechnete Rückstau gemäß Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) maßgebend. Sie soll mindestens 10 m, d.h. mit Blick auf den einmündenden Schwerverkehr mind. 20 betragen.
- 2.) Die Länge der Verziehungsstrecke beträgt 70 m bei einseitiger Verziehung und 50 m bei beidseitiger Verziehung. Somit ergibt sich für einen Linksabbiegetyp der Kategorie LA 3 eine Gesamtlänge von mind. 70 m. Für die Linksabbiegespur LA 2 zum Gewerbegebiet „Ried-West“ sind nach der RAL folgende Dimensionen erforderlich.
 - 1.) Breite der Linksabbiegespur = 3,25 m
 - 2.) Für die Länge der Aufstellstrecke ist der berechnete Rückstau gemäß Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) maßgebend. Sie soll mindestens 20 m betragen.
 - 3.) Die Länge der Verzögerungsstrecke beträgt 20 m. Wenn gemäß HBS kein nennenswerter Rückstau der Linksabbieger zu erwarten ist, kann auf die Anlage einer Verzögerungsstrecke verzichtet werden.
 - 4.) Die Länge der Verziehungsstrecke beträgt 70 m bei einseitiger Verziehung und 50 m bei beidseitiger Verziehung. Da mit keinem nennenswerten Rückstau von Linksabbiegern zu rechnen ist, der überwiegende Anteil an Schwerverkehr wird aus Richtung der BAB kommen und somit nach rechts in das GE einbiegen, ergibt sich auch für Linksabbiegetyp der Kategorie der Kategorie LA 2 ebenfalls eine Mindestgesamtlänge von 70 m.

Zu den Hinweisen der Straßenbaubehörde nehmen die Mitglieds-gemeinde Talheim und das Amt für Energie, Abfallwirtschaft und Straßen im Bebauungsplanverfahren wie folgt Stellung:

„Das Plangebiet über die bestehende Deponiezufahrt sowie die innere Erschließung der Deponie verkehrlich angebunden. Die zukünftig angedachte separate Zufahrt zur Umladestation soll im Rahmen der Ertüchtigung der bestehenden Feuerwehrezufahrt erfolgen. Aus diesem Grund ist die Feuerwehrezufahrt im Bebauungsplan nunmehr als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur auf der K 5919 wird erst mit anstehender Planung einer eigenen Zufahrt mit der zuständigen Straßenbaubehörde abgestimmt und ist nicht Teil des jetzigen Verfahrens.“

Die Kosten hierfür trägt das Landratsamt Tuttlingen.

Kenntnisnahme,
- die VG Trossingen schließt sich der nebenstehenden Stellungnahme an.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung Straßenbaubehörde</p>		
<p>(A) Querungshilfe für Fußgänger, Gehweg und Busbucht erforderlich</p> <p>Mit Blick auf die bereits vorhandene ÖPNV-Anbindung muss mit einer Anlage eines weiteren Anschlusses an die Kreisstraße eine Verbesserung für die hieraus resultierenden Fußgängerquerungen erfolgen. Dies kann nur in Form einer Fußgängerquerungshilfe zwischen den beiden Linksabbiegespuren erfolgen. Zudem muss hierfür beidseits der Straße eine entsprechende fußläufige Verbindung (Gehweg) hergestellt werden. Zudem sollte auf der Südseite im Anschluss an die Zufahrt zum GE „Ried-West“ eine Busbucht hergestellt werden.</p>	<p>Die Anregung ist für das FNP-Verfahren zu konkret. Die Maßnahmenvorschläge sind im Rahmen der Straßenbauplanung zu klären.</p>	<p>Kenntnisnahme - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(A) geringfügige Verschiebung der Zufahrt; mit der Gemeinde Talheim abstimmen</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Länge von ca. 145 m zwischen dem Aktionspunkt der bestehenden Linksabbiegespur und dem Aktionspunkt der angedachten neuen Linksabbiegespur wäre die Anlage der Zufahrt im Bereich der jetzigen Feuerwehrezufahrt, vorbehaltlich der Prüfung der erforderlichen Aufstellstrecke gemäß Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), voraussichtlich ausreichend bzw. mit Blick auf die Herstellung einer Fußgängerquerungshilfe bei einer geringfügigen Verschiebung der angedachten Zufahrt in Richtung Talheim ausreichend.</p> <p>Die Anlage der neuen Zufahrt sollte jedoch mit den weiteren Erschließungsplanungen für die spätere Erweiterung des GE „Ried“ mit der Gemeinde abgestimmt werden.</p>	<p>Die Anregung ist für das FNP-Verfahren zu konkret. Die Maßnahmenvorschläge sind im Rahmen der Straßenbauplanung zu klären.</p>	<p>Kenntnisnahme - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 01.04.2020 Constantin Kühne

(H) Einleitende Hinweise zum Planvorhaben

Die Gemeinde Talheim beabsichtigt die Ausweisung eines Bebauungsplans für ein Sondergebiet für die Errichtung einer neuen Umladestation der Deponie Talheim. Für die Ausweisung des Bebauungsplans ist die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren notwendig. Dem Umweltbericht liegt eine ökologische Relevanzuntersuchung (Büro Dr. Grossmann, Stand 01.04.2019) bei.

Kenntnis-
nahme.

(A) Vogelschutzgebiet „Baar“ betroffen; Natura 2000-Vorprüfung erforderlich

Schutzgebiete

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebiets „Baar“. Dieses gehört gem. § 31 BNatSchG zum Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Durch einen Fachgutachter ist eine Natura 2000-Vorprüfung bzw. eine Verträglichkeitsprüfung zu erstellen. In den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass für den Bebauungsplan eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt wird. Diese liegt der unteren Naturschutzbehörde derzeit noch nicht vor.

Zwischenzeitlich wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Baar“ im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden / TöB wird derzeit durchgeführt.

- s. Anlage 2 -

Kenntnis-
nahme, - der
Anregung
wurde auf der
Ebene der ver-
bindlichen Bau-
leitplanung
entsprochen.

(H) Beim gerodeten Waldbestand von Habitatpotential ausgehen

Die im Norden des Plangebiets und daran angrenzend vorkommenden Waldbestände werden im Umweltbericht als älter und lückenhaft beschrieben, mit 70-80-jährigen Tannen und Fichten. Gemäß der Beschreibung der Bestände ist davon auszugehen, dass der gerodete Bestand ein Habitatpotential für verschiedene Arten des Vogelschutzgebiets aufgewiesen hat.

Kenntnis-
nahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung Naturschutzbehörde

(A) Lebens- und Fortpflanzungsstätten von Rot- und Schwarzmilanen sowie ein Neuntöterhabitat sind bei der Verträglichkeitsprüfung zur Vogelschutzgebiet auf der Grundlage von worst-case-Annahmen zu berücksichtigen

Im Zuge einer Vorabstimmung des Untersuchungsrahmens zur Erweiterung der Deponie Talheim wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde bereits am 22.12.2015 darauf hingewiesen, dass sich die Deponie innerhalb des Vogelschutzgebietes Baar befindet und im Bereich der Deponie Horstbäume und Schlafplätze von Rot- und Schwarzmilanen bekannt sind.

Da aufgrund der vorgezogenen Rodung keine vertieften faunistischen Untersuchungen des Bestands möglich sind, ist die Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes auf Grundlage von worst-case-Annahmen vorzunehmen. Dies wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde auch bereits im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan „Abfallzentrum Talheim“ im Oktober 2019 geäußert. Dabei ist insbesondere davon auszugehen, dass Horst- bzw. Schlafbäume von Milanen von der Rodung betroffen waren. Der unteren Naturschutzbehörde liegen außerdem Hinweise auf ein Neuntöterhabitat nördlich des aktuellen Änderungsbereichs vor. Dieses wurde durch die Rodung zerstört. Es wird daher empfohlen, dies ebenfalls bereits frühzeitig im Rahmen des laufenden Verfahrens zu behandeln und nicht erst im Zuge der Deponieerweiterung.

Im Rahmen des Bebauungsplans „Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim“ wurden zu den angesprochenen artenschutzrechtlichen Belangen spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen unter Annahme des worst-case-Szenario durchgeführt.

- s. Anlage 3 und Anlage 4

Kenntnisnahme, - der Anregung wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprochen.

(H) Worst-case Annahmen machen eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich; Hinweise auf mögliche Folgewirkungen (Unzulässigkeit des Verfahrens, Kohärenzmaßnahmen)

Auf Grundlage der worst-case Annahmen ist davon auszugehen, dass die Verwirklichung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans (v.a. die vorgezogene Rodung) erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes hervorruft. Somit ist eine Natura 2000-Vorprüfung nicht ausreichend, sondern es ist gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt werden, ist das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG zunächst als unzulässig anzusehen, da Schadensbegrenzungsmaßnahmen zum derzeitigen Zeitpunkt ebenfalls nicht mehr möglich sind. Diese wären vorgezogen umzusetzen und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein. Die Zulässigkeit könnte, bei entsprechendem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung, nur unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfolgen. Dies beinhaltet gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG die Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen, die den Zusammenhang des Natura-2000-Netzes sicherstellen sollen.

Im Rahmen des Bebauungsplans „Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim“ wurden zu der angesprochenen Thematik spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen sowie eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Baar“ durchgeführt.

- s. Anlagen 2, 3 und 4 -

Kenntnisnahme, - der Anregung wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung Naturschutzbehörde</p>		
<p>(A) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bereits im FNP-Verfahren durchführen Da nach aktuellem Kenntnisstand erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets zu erwarten sind, sollte die Verträglichkeit mit dem Gebiet bereits auf der Verfahrensebene der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden und nicht erst auf Bebauungsebene. Auch hinsichtlich der im Flächennutzungsplan darzustellenden Planungsalternativen ist auf die Natura 2000-Verträglichkeit einzugehen.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Baar“ bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Eine zusätzlich auf der Ebene des FNP durchzuführende Prüfung ist nicht erforderlich. - s. Anlage 2 -</p>	<p>Kenntnisnahme, - der Anregung wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprochen.</p>
<p>(A) Machbarkeitsstudie der Naturschutzbehörde zukommen lassen In der Begründung S. 7 wird darauf verwiesen, dass durch das Büro AU CONSULT GMBH drei Standorte auf der Deponie und ein weiterer Standort im angrenzenden Gewerbegebiet in einer Machbarkeitsstudie überprüft wurden. Weder eine Darstellung der geprüften Alternativstandorte noch die Machbarkeitsstudie sind den Unterlagen beigefügt, so dass die Alternativenprüfung nicht nachvollzogen werden kann. Um Übersendung der Unterlagen wird gebeten.</p>	<p>- s. Anlage 7 -</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(H) Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegen vor. <u>Artenschutz</u> Laut Umweltbericht (Seite 11) ist im Plangebiet nicht mit Vorkommen von höherwertigen Biotoptypen, Lebensräumen oder Fortpflanzungsstellen geschützter Arten auszugehen. Wie bereits erwähnt wird im Rahmen der worst-case-Annahme davon ausgegangen, dass durch die vorzeitigen Gehölzrodungen Habitat- bzw. Schlafbäume von Rot- und Schwarzmilan nachteilig beeinträchtigt wurden sowie ein Neuntöterhabitat zerstört worden ist. Somit liegen auch Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung Naturschutzbehörde</p>		
<p>(H) Funktionserhaltende Maßnahmen können nicht mehr durchgeführt werden, daher ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatschG erforderlich.</p> <p>Bei der noch nicht vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu berücksichtigen, dass funktionserhaltende Maßnahmen i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht mehr durchgeführt werden können. Diese hätten vorgezogen umgesetzt werden müssen. Somit kann nicht mehr von der Erfüllung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit erforderlich. Bei Rot- und Schwarzmilan handelt es sich um streng geschützte Arten. Zuständig für eine Ausnahmegenehmigung ist somit das Regierungspräsidium Freiburg gem. § 58 Abs. 3 Nr. 8 lit. d NatSchG.</p>	<p>Eine Ausnahmegenehmigung wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beantragt.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H/A) Populationsstützende Maßnahmen sicherstellen; gerodete Bäume im direkten Umfeld ersetzen</p> <p>Für die Ausnahmegenehmigung ist durch populationsstützende Maßnahmen sicherzustellen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Population nicht verschlechtert (FCS-Maßnahme, favorable conservation status). Diese Maßnahmen müssen nicht zwingend bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs wirken und sollen in erster Linie einen günstigen Erhaltungszustand der Art in ihrem lokalen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Hierbei sollte in erster Linie versucht werden die gerodeten Bäume bzw. das verloren gegangene Bruthabitat im direkten Umfeld des Eingriffsbereichs zu ersetzen. FCS-Maßnahmen könnten ggf. im Zusammenhang mit den o. g. Kohärenzmaßnahmen umgesetzt werden.</p>	<p>Die Forderungen wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt, insbesondere in Anlage 2.</p> <p>s. Anlagen 2, 3, 4 und 5 -</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H/A) Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im FNP behandeln</p> <p>Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind deshalb bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans zu behandeln.</p>	<p>Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung fließen in das FNP-Verfahren ein.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung Naturschutzbehörde

(H/A) Bilanzierung des Eingriffs auf der Ebene des Bebauungsplans; Zustand der Fläche vor der Rodung ist als Bestand anzusetzen

Eingriffsregelung

Die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans geplanten Vorhaben sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Die Bilanzierung der Eingriffe gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist jedoch erst im Zuge der Bebauungsplanverfahren erforderlich. Es wird jedoch bereits darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplanverfahren für die naturschutzrechtliche Bilanz der Zustand der Fläche vor der Rodung als Bestand anzusetzen ist.

(H) Artenschutzrechtliche Bedenken gegen die Fortschreibung des FNP; abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage der geforderten Unterlagen

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen nach aktuellem Kenntnisstand (artenschutzrechtliche) Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Zu den Belangen des Naturschutzes kann jedoch erst nach Vorlage der geforderten Unterlagen abschließend Stellung genommen werden.

Die Anregung betrifft im Wesentlichen die Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan). Die Mitgliedsgemeinde Talheim und das Amt für Energie, Abfallwirtschaft und Straßen werden um Beachtung gebeten.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehender Stellungnahme.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ wurden die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen von mehreren Gutachten aufgearbeitet. Aus Sicht der VG Trossingen sollten damit auch die Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans ausgeräumt sein.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Landratsamt Tuttlingen / Wasserwirtschaftsamt - Schreiben v. 01.04.2020 Constantin Kühne

(H) Keine Einwände; Entwässerung im Bebauungsplanverfahren nachweisen

Sachgebiet: Abwasserbeseitigung

Grundsätzlich bestehen keine Einwände. Die Entwässerung muss im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren nachgewiesen werden.

Die Anregung betrifft im Wesentlichen die Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplans). Die Mitgliedsgemeinde Talheim und das Amt für Energie, Abfallwirtschaft und Straßen teilen mit, dass auf der Ebene des Bebauungsplans ein Entwässerungskonzept erstellt wurde.

Kenntnisnahme.

(H) Alternativstandorte wurden geprüft, Flächenbedarf ist plausibel

Sachgebiet: Bodenschutz

Etwaige Alternativstandorte wurden geprüft. Der Flächenbedarf für diese Sonderbaufläche wurde plausibel dargestellt.

Die Anregung betrifft im Wesentlichen die Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan). Die Mitgliedsgemeinde Talheim und das Amt für Energie, Abfallwirtschaft und Straßen werden um Beachtung gebeten.

Kenntnisnahme.

(H/A) Schutzgut Boden wird im Bebauungsplanverfahren abgehandelt; Umweltbericht und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich; bodenschonende Maßnahmen werden im Bebauungsplan abgehandelt

Für das Abfallzentrum Talheim wurde der Bodenschutz zur frühzeitigen Behördenbeteiligung des Bebauungsplanverfahrens bereits beteiligt. Das Schutzgut Boden wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgehandelt. Die Vorlage eines Umweltberichts (Eingriff-/Ausgleichsbilanz) wird erforderlich.

Bodenschonende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens formuliert und abgehandelt.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Beschluss

Netze BW GmbH - Externe Planungsverfahren / Genehmigungsmanagement / Netzentwicklung Projekte - eMail v. 16.03.2020 Reinhold Marks

(H) Keine Anregungen oder Bedenken

Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Zum Bebauungsplanverfahren haben wir am 31.10.2019 bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns einfach.

Keine weitere Verfahrensbeteiligung.

Kenntnisnahme

**Ver Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Beschluss

Netze BW GmbH - Netzentwicklung Projektdokumentation - eMail v. 27.02.2020 Andrea Zankl

(H) Künftige Planbeteiligung über eMail

Bitte senden Sie uns künftig Ihre Anfragen zur Planauskunft (einschließlich Planunterlagen) nicht mehr in Papierform, sondern digital an folgende Adresse:

bauleitplanung@Netze-BW.de

zu. Vielen Dank. Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

*Beantwortet vom Planungsbüro
Große Scharmann mit eMail vom
27.02.2020.*

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

PLEdoc GmbH - Schreiben v. 26.02.2020 Britta Hansen

(H) Versorgungseinrichtungen der gelisteten Unternehmen sind von den potentiellen Standortbereichen nicht betroffen

Kenntnisnahme.

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

(H/A) Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen der PLEdoc GmbH durch Kompensationsmaßnahmen sind nicht ausgeschlossen, daher Mitteilung der planexternen Flächen

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Die Anregung betrifft die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan). Die Mitgliedsgemeinde Talheim wird um Beachtung gebeten.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung: PLEdoc GmbH

(H) Maßgeblich für die Stellungnahme / Auskunft ist der markierte Bereich. Ausdehnungen und Erweiterungen sind mit PLEdoc abzustimmen.

Kenntnisnahme.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Anlage: Übersichtskarte

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung: PLEdoc GmbH - eMail vom 02.03.2020

(H) Download Stellungnahme

Kenntnisnahme.

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020 - „Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim“ der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen; Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.02.2020 zum Download: sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.02.2020 zum Download:

<https://download.open-grid-europe.com/public/Downloadticket.aspx?DownloadticketId=fd352b32-ee48-4dc9-886f-c653fc673e73>

Dieser Link ist bis zum 21.04.2020 gültig.

Folgende Dokumente sind im Zip enthalten:

- 20200203725_Stellungnahme_gesamt.pdf (Version 1)

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung: PLEdoc GmbH - eMail vom 23.03.2020

(H) Wegen der Coronakrise Anfragen über das Online-Portal BIL stellen

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH (Zayo), Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen und die Gesundheit aller zu schützen, arbeitet das Team der PLEdoc Netzauskunft im Home Office. Daher können wir derzeit an unserem Standort Gladbecker Str. 404 in Essen keine bzw. nur eingeschränkt Schriftpost empfangen. Bitte stellen Sie Ihre Anfragen möglichst über das Online-Portal BIL.

Was ist das BIL-Portal?

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Anfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Maßnahme nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Anfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL Flyer Bauwirtschaft" oder der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de/> entnehmen.

Wie erreichen Sie uns?

Sollten Ihnen die Nutzung des BIL-Portals nicht möglich sein, informieren Sie uns bitte per E-Mail: leitungsauskunft@pledoc.de

Bereits per Brief gestellte Anfragen müssen nicht erneut über das BIL-Portal eingestellt werden. Wir bitten um Verständnis, dass es bei der Bearbeitung Ihrer Anfrage momentan zu Verzögerungen kommen kann.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Polizeipräsidium Konstanz

- Führungs- und Einsatzstab / Stabsbereich Einsatz / Sachbereich Verkehr / Standort Tuttlingen - eMail v. 25.02.2020 Manfred Schwanz

(H) Keine Einwände

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen
die 4. Fortschreibung – Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim,
die 5. Fortschreibung – Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen,
die 6. Fortschreibung – Gewerbliche Baufläche „Lebensmittelmarkt, Gem. Durchhausen
des FNP 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg - Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) - eMail vom 12.03.2020 Gerrit Heinrich

(H) Keine Bebauung mit Höhen über 20 m geplant, daher Beeinflussung von Richtfunkstrecken nicht sehr wahrscheinlich

Kenntnisnahme.

Vielen Dank für Ihre Anfragen. Aus den uns vorliegenden Unterlagen geht keine geplante Bebauung mit Höhen über 20 m hervor. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen bis 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich.

(H) Auf das Einholen von Stellungnahmen zu Planverfahren u. ä. mit geringer Bauhöhe kann allgemein verzichtet werden

Kenntnisnahme.

Auf das Einholen von Stellungnahmen der ASDBW zu Planverfahren u. ä. mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden (analoge Anwendung der Verfahrensweise der BNetzA). Auf eine Prüfung sowie die Übersendung einer Stellungnahme verzichten wir aus o.g. Gründen.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde - Schreiben vom 08.04.2020 Hans-Ulrich Trostel

Anlage: Stellungnahme vom 28.10.2019 zum Bebauungsplanverfahren

(H) Allgemein Erläuterungen zur Bindungswirkung raumordnerischer Ziele und Grundsätze

Kenntnisnahme.

Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:

A) Belange der Raumordnung und Landesplanung

1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. **Grundsätze** der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

(H) Raumordnerische Stellungnahme

Kenntnisnahme.

2. Raumordnerische Stellungnahme

In Ergänzung unserer raumordnerischen Stellungnahme zu dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanentwurf „Abfallzentrum Talheim“ vom 28.10.2019 (vgl. Anlage) nehmen wir zu den aktuellen Planungen für den Bereich „Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim“ aus raumordnerischer Sicht wie folgt Stellung:

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H) Alternativenprüfung: Belange des Freiraum- und Landschaftsschutzes, des Naturschutzes sowie der Forstwirtschaft sind bislang nicht in das Standortvorauswahl- und Bewertungsverfahren eingeflossen;

Aus den bislang vorliegenden Bebauungsplan- und Flächennutzungsplan-Änderungsunterlagen geht zwar hervor,

- dass aufgrund der notwendigen Inanspruchnahme des bisherigen provisorischen Umladestandortes für Deponierungszwecke jetzt eine Verlegung der Umladestation an einen anderen Standort zwingend erforderlich ist und
- dass der nunmehr als Ergebnis einer Machbarkeitsstudie mit Alternativenprüfung für den neuen Umladestandort ausgewählte Standortbereich nach Auffassung des Planungsträgers offenbar vor allem deshalb eine besondere Standort- bzw. Lagegunst aufweist,
 - da er unmittelbar südlich der bisherigen provisorischen Umladestation sowie der Deponie Talheim liegt und somit bereits durch bestehende Abfalleinrichtungen vorbelastet ist,
 - da das hier abgegrenzte, insgesamt ca. 2,77 ha große Plangebiet die Möglichkeit bietet, neben der Umladestation selbst hier zukünftig auch noch einen Wertstoffhof, eine Lagerfläche für Grüngut- und Deponie-baustoffe sowie evtl. notwendige ergänzende Sozial-, Werkstatt- und Lagergebäude unterzubringen,
 - da hier die vorhandene Verkehrserschließung bzw. Deponiezufahrt sowie bereits existierende Wäge- und Sozialeinrichtungen genutzt werden können und
 - das dieser Standort auch in der Bürgerschaft eine hohe Akzeptanz besitzt.

Jedoch zeigt die in der Bebauungsplanbegründung enthaltene Bewertungsmatrix zu der im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens durchgeführten Variantenuntersuchung, dass beispielsweise die Belange des Freiraum-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Forstwirtschaft bislang offenbar noch nicht in das Standortvorauswahl- und Bewertungsverfahren eingeflossen sind.

Im Bebauungsplanverfahren wurde von Seiten der Mitgliedsgemeinde Talheim folgende Stellungnahme abgegeben.

„Die ausgewählten Kriterien sind diejenigen, die für die Standortsuche einer Umladestation, von entscheidender Bedeutung sind. Neben der fachgutachterlichen Einschätzung, hat auch der Kreistag des Landkreis Tuttlingen den gewählten Standort favorisiert und hierfür entsprechende Beschlüsse gefasst. Insofern ist eine erneute Alternativenprüfung unter den genannten Gesichtspunkten nicht zielführend. Durch die vorgelegten Umweltgutachten zum gewählten Standort sind die Berücksichtigung dieser Kriterien hinreichend erfüllt. Die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung sowie der Antrag auf Wald-umwandlung thematisieren darüber hinaus mögliche alternative Standorte.

Die Auswahlkriterien sind in der Begründung in Kapitel 5.1 Planungsvarianten in Abbildung 6 aufgeführt. Das Kapitel fasst die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie mit Standortsuche zusammen und verweist auf diese. Die Studie ist nunmehr Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan. In dieser sind nähere Angaben zur Lage und zur Größe der Standortalternativen enthalten.“

Kenntnisnahme,
- die VG Trossingen schließt sich der Stellungnahme der Mitgliedsgemeinde Talheim an.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H) Alternativenprüfung: Angaben zur Größe geprüfter Standortalternativen und zu den Kriterien sind zu ergänzen

Zudem fehlen derzeit noch nähere Angaben zur Abgrenzung und Größe der anderen bislang geprüften Standortalternativen sowie zu der Frage, anhand welcher Kriterien diese vorausgewählt wurden.

Wir regen deshalb erneut an, die Standortbegründung bzw. die Alternativenprüfung im weiteren Verfahren noch entsprechend zu ergänzen.

siehe oben

s. Anlage 7

(H) In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sicherstellen, dass die Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Vogelschutzgebietes in Einklang gebracht wird.

2.2

Wie auch in den FNP-Unterlagen ausgeführt wird, liegt das Plangebiet vollständig im Vogelschutzgebiet „Baar“.

Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sollen jedoch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im allgemeinen und ökologisch bedeutsamen Teilen von Freiräumen im Besonderen minimiert und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden.

In enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist daher sicherzustellen, dass diese Planung nicht nur mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Allgemeinen, sondern auch mit den Schutz- und Erhaltungszielen des hier betroffenen Vogelschutzgebietes im Besonderen vereinbar ist bzw. in Einklang gebracht werden kann.

Zwischenzeitlich wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Baar“ im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Eine zusätzlich auf der Ebene des FNP durchzuführende Prüfung ist nicht erforderlich.

- s. Anlage 2 -

Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>(H) Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und Natura 2000-Vorprüfung reichen nicht aus; lt. Landratsamt ist eine Natura - 2000 Verträglichkeitsprüfung erforderlich</p> <p>Die Ausführungen in der FNP-Begründung, wonach für diese Planung inzwischen offenbar bereits eine (dem Regierungspräsidium allerdings bislang noch nicht bekannte) artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vorgenommen wurde und zudem die Durchführung einer Natura 2000-(Vor-) Prüfung in Arbeit ist, werden vor diesem Hintergrund i. Ü. ausdrücklich begrüßt. Hierbei weisen wir allerdings ergänzend darauf hin, dass nach der uns nachrichtlich zugegangenen FNP-Stellungnahme des Landratsamtes Tuttlingen vom 01.04.2020 im vorliegenden Fall wohl eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Vogelschutzgebietes erwartet wird, so dass hier nicht nur eine Natura 2000-Vorprüfung, sondern Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein wird.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Baar“ im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Eine zusätzlich auf der Ebene des FNP durchzuführende Prüfung ist nicht erforderlich.</p> <p>- s. Anlage 2 -</p>	<p>Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H) Sonderbaufläche liegt gemäß Regionalplan in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Fortwirtschaft“ (hier: Schutzwald); Verweis auf Fachstellungnahme der Forstdirektion Freiburg vom 20.03.2020</p> <p>2.3 Die geplante Sonderbaufläche liegt in einem Bereich, der nach der Waldfunktionenkartierung der Forstverwaltung größtenteils die Funktion eines Erholungswaldes und teilweise eines Sichtschutzwaldes besitzt und dem deshalb in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes teilweise auch die Funktion eines „schutzbedürftigen Bereiches für Bodenerhaltung und Fortwirtschaft“ (hier: Schutzwald) i. S. d. Grund-satzes 3.2.3 Regionalplan zugewiesen wurde.</p> <p>Nach den Plansätzen 5.3.1 ff. LEP (zum Teil Ziele, zum Teil Grundsätze der Raum-ordnung) sowie nach Planziel 5.3.5 LEP sind jedoch der Wald und die Forstwirtschaft zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln und Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Sind solche Waldverluste unvermeidbar, sollen sie möglichst in Eingriffsnähe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft ausgeglichen werden.</p> <p>Wir verweisen insoweit daher auf die beigegefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Forstdirektion Freiburg) vom 20.03.2020,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wonach für die von diesem Vorhaben betroffene, insg. ca. 2,7 ha große Waldfläche schon auf FNP-Ebene ein forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren (mit einer standortbezogenen Prüfung des Einzelfalles nach UVPG) erforderlich ist, • wonach in diesem Verfahren insbesondere auch auf den Flächenbedarf, die Alternativensituation sowie die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Raumordnung und des Natur- und Landschaftsschutzes einzugehen ist und • wonach für die unvermeidbare Waldinanspruchnahme ein entsprechender forstrechtlicher Ausgleich erforderlich ist. 		<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>(H) Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und Natura 2000-Vorprüfung reichen nicht aus; lt. Landratsamt ist eine Natura - 2000 Verträglichkeitsprüfung erforderlich</p> <p>2.4 Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Das geplante Sondergebiet reicht nach unserem Raumordnungskataster jedoch im Nordwesten noch in den 150 m – Konsultationsabstand um einen sog. „Störfallbetrieb“ (hier: wohl Biogasanlage) hinein.</p> <p>In enger Abstimmung mit den für die Belange des Immissionsschutzes zuständigen Fachbehörden ist deshalb sicherzustellen, dass hieraus keine unzumutbaren Immissionskonflikte oder Gefährdungen ergeben.</p> <p>Wir regen daher an, diese Planung insoweit auch mit unserem Referat 54.1 (Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung) abzustimmen.</p>	<p>Das Referat 54.1 wurde beteiligt und teilt dazu mit: <i>„Die Biogasanlage ... wird nicht mehr betrieben. Der Betrieb hat sich neu aufgestellt und eine Anlage zur Kompostierung errichtet. Dementsprechend ist aus störfallrelevanter Sicht keine Stellungnahme mehr notwendig.“</i></p>	<p>Der Anregung wurde bereits entsprochen.</p>
<p>(H) Mit den Fachbehörden abklären: Vereinbarkeit der Planung mit abfallrechtlicher Genehmigung; zu beachtende Rekultivierungsplanung aus geltender Genehmigung; statische Aspekte der im Deponiebereich geplanten baulichen Anlage</p> <p>2.5 Wie auch aus den FNP-Unterlagen hervorgeht, befindet sich die geplante neue Sonderbaufläche offenbar nicht nur am Rande, sondern teilweise auch auf den Flächen der Kreismülldeponie Talheim des Landkreises Tuttlingen.</p> <p>In enger Abstimmung mit den zuständigen Abfall- bzw. Fachbehörden sollte deshalb abgeklärt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob bzw. inwieweit die jetzige Planung mit der bislang für diesen Bereich geltenden abfallrechtlichen Genehmigung vereinbar ist, • ob bei der jetzigen Planung evtl. noch die Rekultivierungsplanung aus dem Zulassungsverfahren für die Deponie Talheim zu beachten ist und • ob sich der nun ausgewählte Umladestandort auch unter statischen Gesichtspunkten bzw. Standsicherheitsaspekten für die hier nun geplanten baulichen Anlagen (v. a. ca. 70 m lange und 28 m breite Umladehalle mit überdachtem Außenbereich sowie zukünftig evtl. geplante Sozialgebäude, Werkstätten und Unterstellmöglichkeiten für Maschine und Geräte) sowie sonstigen Flächennutzungen (v. a. Rangierflächen für Klein- und Großanlieferer, Werkstoffhof, Lagerflächen für Grüngut und Deponiebaustoffe, Standorte für Leer- und Wertstoffcontainer, Anlagen zur Gebührenabrechnung, etc.) eignet. 	<p>Die Abstimmung erfolgte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch das Amt für Energie, Abfallwirtschaft und Straßen, Tuttlingen, und das beauftragte Planungsbüro FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH.</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde		
(A) Frühzeitige Einbindung zuständigen Straßenbau- und Verkehrsbehörden 2.6 Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an die K 5919 an. Wir regen in dieser Hinsicht deshalb eine frühzeitige Einbindung auch der zuständigen Straßenbau- und Verkehrsbehörden an.	Die genannten Behörden werden sowohl im FNP-Verfahren als auch im Bebauungsplanverfahren gehört.	Der Anregung wurde bereits entsprochen.
(H) Umweltbericht ist von den zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu beurteilen 3. Umweltprüfung Ob bzw. inwieweit der bislang zum FNP-Änderungsentwurf vorgelegte Umweltbericht den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügt, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen. <ul style="list-style-type: none">Hierbei ist aus unserer Sicht zu beachten, dass das Landratsamt Tuttlingen in seiner FNP-Stellungnahme vom 01.04.2020 davon ausgeht, dass von der jetzigen Planung wahrscheinlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sein werden, weshalb aus dortiger Sicht schon auf FNP-Ebene auch eine artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich ist.		Kenntnisnahme.
(A) Fachstellungnahme der Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 23.03.2020 beachten B) Straßenplanung und Straßenwesen <ul style="list-style-type: none">Im Hinblick auf die von der 4. FNP-Fortschreibung berührten Belange der Straßenplanung und des Verkehrswesens bitten wir um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 23.03.2020.		Der Anregung wird entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde		
<p>(A) Zu Belangen der Forstwirtschaft Verweis auf die Stellungnahmen der Abt. 8 Forstdirektion</p> <p>C) Belange der Forstwirtschaft</p> <p>Im Hinblick auf die von der 4. FNP-Fortschreibung berührten Belange der Forstwirtschaft verweisen wir auf die beige-fügte FNP-Stellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg; Landesbetrieb Forst Baden-Württem-berg) vom 20.03.2020 (mit Bebauungsplanstellungnahme vom 18.11.2019).</p>		Kenntnisnahme.
<p>(H) Zu geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belangen Verweis auf die Stellungnahmen der Abt. 9 LGRB</p> <p>E) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange</p> <p>Im Hinblick auf die von der 4. FNP-Fortschreibung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange bit-ten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beige-fügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 17.03.2020.</p>		Kenntnisnahme.
<p>(A) Keine weiteren Fachstellungennahmen</p> <p>Weitere Fachstellungennahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten.</p> <p>Das Landratsamt Tuttlingen, der Regionalverband Schwarz-wald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmal-pflege beim RP Stuttgart, das Ref. 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit – beim RP Stuttgart, unsere Ref. 47.2 (Baureferat Ost), 54.1 (Industrie/ Schwerpunkt Luftreinhaltung), 54.2 (Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Abfall), 55 (Naturschutz und Recht) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Ab-teilungen 3 (Landwirtschaft), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>		Der Anregung wird entspro-chen.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Regierungspräsidium Freiburg - Referat 54.1 - eMail v. 22.03.2020 Lea El Baied mit weitergeleiteter eMail vom 06.03.2020 Nicolas Güth

(H) Aus störfallrelevanter Sicht ist keine Stellungnahme mehr notwendig

Kenntnisnahme.

(eMail vom 06.03.2020)

Bezugnehmend auf die Fortschreibung des FNP „Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim“ und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die Biogasanlage der Powerfarm, ehemalige Störfall-Anlage der „unteren Klasse“, ist stillgelegt und wird nicht mehr betrieben. Der Betrieb hat sich neu aufgestellt und eine Anlage zur Kompostierung errichtet.

Die Akten wurden bereits dem LRA SBK übersandt, die Daten aus der Fachanwendung werden so bald Herr Killer wieder im Hause ist ebenfalls an das LRA übertragen. Dementsprechend ist aus störfallrelevanter Sicht keine Stellungnahme mehr notwendig.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Regierungspräsidium Freiburg - Außenstelle Donaueschingen - Abt. Straßenwesen und Verkehr - Schreiben vom 23.03.2020 Ina Henzel

(H) Grundsätzliche Zustimmung

Kenntnisnahme.

Wir haben den vorliegenden Flächennutzungsplan geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.

4. Änderung „Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim (18.11.2019)

Die von der 4. Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans betroffenen Flächen grenzen an keine klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes oder Landes.

(H) Wir bitten bei Planänderung, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.

*Keine weitere Ver-
fahrensbeteiligung.*

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion - Schreiben vom 20.03.2020 Dietmar Winterhalter

(H) Einleitung und Anlage

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen hat in der öffentlichen Sitzung am 19.12.2019 den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Flächennutzungsplan 2020 – 4. Fortschreibung – Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim“, Gemeinde Talheim gefasst. Die VG Trossingen führt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Abfallzentrum Talheim“ der Gemeinde Talheim durch.

Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die Höhere Forstbehörde wie folgt:

Anlage:

Schreiben der Körperschaftsforstdirektion vom 18.11.2019 an Büro Fritz & Großmann - Umweltplanung GmbH zum Bebauungsplanverfahren

Kenntnisnahme.

(H) Verweis auf Stellungnahme vom 18.11.2019 zum Bebauungsplanverfahren, die beim FNP-Verfahren gleichermaßen gilt

Stellungnahme

Die Höhere Forstbehörde hat bereits über den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallzentrum Talheim“ Stellung genommen. Da die 4. Fortschreibung zum Flächennutzungsplan flächen- wie inhalts- gleich zum parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahren ist, hat die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde zum Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Abfallzentrum Talheim“ vom 18.11.2019 (Az: 2511.2-327-048) auch für dieses Verfahren (hier: 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans) Gültigkeit. Wir verweisen daher grundsätzlich auf die Stellungnahme der Körperschaftsforstdirektion Freiburg zum Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallzentrum Talheim“, die Ihnen sicherlich vorliegt.

Auf folgende wesentliche Punkte wird zusammenfassend nochmals eingegangen:

Kenntnisnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

(H/A) Zu berücksichtigende Waldflächen gehen über die im FNP genannte Fläche hinaus, dies ist zu berücksichtigen

Waldfläche

Der Geltungsbereich der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“ umfasst Wald in Sinne des § 2 LWaldG in der Größenordnung von insgesamt ca. 2,7 ha. Für die Bilanzierung der Waldfläche sind die Flächenangaben der aktuellen Forsteinrichtung der Gemeinde Talheim nicht ausreichend. Der Waldbegriff nach § 2 LWaldG geht darüber hinaus.

Die Walddefinition und die für die Bilanz zu berücksichtigenden Flächen wurden zwischen der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und dem Planungsbüro Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH per Mail (Mail vom 09.01.2020: B-Plan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“/Klärung Waldbestand (Aktenzeichen der Stellungnahme 82-2511.2-327-048)) ausgetauscht. Bitte berücksichtigen Sie dieses in Ihren weiteren Planungen und stimmen Sie sich bitte untereinander (Flächennutzungsplan - Bebauungsplan) ab.

Die Waldfläche wird im FNP angepasst.

Der Anregung wird entsprochen.

(H/A) Abstimmung mit der höheren Abfallrechtsbehörde zur befristeten Waldumwandlung von 1994 etc.

In wie weit die Bauleitplanung die abfallrechtliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 28.04.1994 (AZ: 75/8983.01/09-003) tangiert, lässt sich anhand der Planunterlagen nicht eindeutig klären. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG für die Depone erteilt wurde. Diese Flächen unterliegen weiterhin § 2 Abs. 2 LWaldG.

Bitte stimmen Sie sich diesbezüglich im Vorfeld mit der zuständigen Höheren Abfallrechtsbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg ab, um rechtzeitig eine mögliche Anpassung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.04.1994 vorzubereiten.

Die befristete und dauerhafte Waldumwandlung wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt.

Kenntnisnahme,- siehe nebenstehende Stellungnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

(H/A) Umwandlungserklärung erforderlich bevor FNP rechtswirksam werden kann

Forstrechtliches Verfahren

Mit der Ausweisung der Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“ sind Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 10 LWaldG verbunden.

Nach § 10 LWaldG ist eine Zustimmung der Höheren Forstbehörde zwingend erforderlich, wenn für Flächen im Sinne von § 2 LWaldG im Flächennutzungsplan eine andere Nutzungsart vorgesehen ist.

Diese Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann eine derartige Bauleitplanung erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.

Die Waldumwandlungserklärung wurde im Rahmen des Bebauungsplans Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ erstellt. Die Beteiligung der Behörden / TöB wird derzeit durchgeführt.

- siehe Anlage 1 -

Kenntnisnahme - Verweis auf das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

(A) Zur Prüfung der Waldumwandelungsgenehmigung Flächenbedarf und Alternativenprüfung erläutern

Wir bitten zur Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG besonders der Flächenbedarf (hier: Wertstoffhof und Grünschnittsammelstelle sowie Fläche für Deponiebaustoffe) und die Alternativenprüfung (hier: Flächen außerhalb Wald bzw. der Nichteinbezug der bisher provisorischen Umschlagstation auf dem Deponiegelände in die Bauleitplanung) zu erläutern. Bitte ziehen Sie die Höhere Abfallrechtsbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg als Genehmigungsbehörde für die angrenzende Deponie in diesem Verfahren hinzu.

Die Waldumwandelungserklärung wurde im Rahmen des Bebauungsplans „Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ erstellt. Die Beteiligung der Behörden / TöB wird derzeit durchgeführt.

- siehe Anlage 1 -

Im Bebauungsplanverfahren wurde von Seiten der Mitgliedsgemeinde Talheim folgende Stellungnahme zur Alternativenprüfung abgegeben.

„Die ausgewählten Kriterien sind diejenigen, die für die Standortsuche einer Umladestation, von entscheidender Bedeutung sind. Neben der fachgutachterlichen Einschätzung, hat auch der Kreistag des Landkreis Tuttlingen den gewählten Standort favorisiert und hierfür entsprechende Beschlüsse gefasst. Insofern ist eine erneute Alternativenprüfung unter den genannten Gesichtspunkten nicht zielführend. Durch die vorgelegten Umweltgutachten zum gewählten Standort sind die Berücksichtigung dieser Kriterien hinreichend erfüllt. Die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung sowie der Antrag auf Waldumwandlung thematisieren darüber hinaus mögliche alternative Standorte.

Die Auswahlkriterien sind in der Begründung in Kapitel 5.1 Planungsvarianten in Abbildung 6 aufgeführt. Das Kapitel fasst die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie mit Standortsuche zusammen und verweist auf diese. Die Studie ist nunmehr Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan. In dieser sind nähere Angaben zur Lage und zur Größe der Standortalternativen enthalten.“

Kenntnisnahme -, die VG Trossingen schließt sich der Stellungnahme der Mitgliedsgemeinde Talheim an.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

(H) Nach LWaldG dürfen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie natur- und artenschutzrechtliche Belange, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung der Planung nicht widersprechen

Darüber hinaus dürfen keine öffentlichen Interessen nach § 9 Abs. 2 LWaldG (hier: Ziele der Raumordnung und Landesplanung bzw. natur- und artenschutzrechtliche Belange) der geplanten Waldinanspruchnahme entgegenstehen. V.a. die durchzuführende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 8017-441 Baar sowie spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dürfen dem nicht widersprechen.

Kenntnisnahme.

(A) Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist für die vorgesehen Waldinanspruchnahme durchzuführen

Im vorliegenden Fall ist aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Waldinanspruchnahme von > 1,0 ha bis 5,0 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchzuführen. Dieses gilt auch für das vorgelagerte Waldumwandlungsverfahren nach § 10 LWaldG. Das entsprechende Formblatt (EW 13) wurde bereits beim Bebauungsplanverfahren versendet.

Im Rahmen des Bebauungsplans Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ wurde eine *Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls* erstellt.

- s. Anlage 7

Der Anregung wurde entsprochen.

(A) Abgestimmte forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist erforderlich

Zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist ein nach § 9 Abs. 3 LWaldG forstrechtlicher Ausgleich erforderlich. Für die Waldumwandlungserklärung muss eine mit den Forstbehörden abgestimmte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vorliegen.

Im Rahmen des Bebauungsplans Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ wurden Maßnahmen zum forstrechtlichen Ausgleich bilanziert und festgelegt.

- s. Anlage 1, 5 und 6

Der Anregung wurde entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

(A) Forstrechtliche Belange sind im Umweltbericht abzuhandeln

Die forstrechtlichen Belange (Waldinanspruchnahme, Eingriffsminimierung, forstrechtlicher Ausgleich) sind in den jeweiligen Umweltberichten abzuhandeln. Es sollten keine Widersprüche in den beiden Verfahren entstehen.

Der Anregung wird entsprochen.

(H) Hinweise zur Waldumwandlungserklärung in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung

Hinweis zu Waldumwandlungserklärung bei FNP und BP im Parallelverfahren

Die Waldumwandlungserklärung wird sowohl für Flächennutzungspläne als auch für Bebauungspläne erteilt. Ist sie für einen Flächennutzungsplan erteilt worden und wird auf dieser Grundlage ein Bebauungsplan aufgestellt, so braucht für den Bebauungsplan keine neue Waldumwandlungserklärung erteilt werden. Die Körperschaftsforstdirektion Freiburg ist jedoch nach § 10 Abs. 1 LWaldG zu beteiligen, die die bereits erteilte Waldumwandlungserklärung nach Prüfung der Unterlagen für den Bebauungsplan bestätigt.

Kenntnisnahme.

(H) Bauleitplanungen aufeinander abstimmen; im Umweltbericht darlegen: Waldbilanz - Bedarf - Eingriffsminimierung - Alternativenprüfung; Höhere Abfallrechtsbehörde beteiligen

Gesamtfazit

Bitte stimmen Sie beide Bauleitplanungen (Flächennutzungsplan – Bebauungsplan) aufeinander ab, damit keine Widersprüche den weiteren Planungsablauf behindern.

Eine detaillierte Waldbilanz unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Eingriffsminimierung/Alternativenprüfung sind im Umweltbericht schlüssig darzulegen. Die Höhere Abfallrechtsbehörde ist – falls noch nicht geschehen – am Verfahren zu beteiligen, da evtl. abfallrechtliche Belange im Verfahren zu berücksichtigen sind.

Ein forstrechtliches Ausgleichskonzept ist hier bislang nicht bekannt und ist mit den Forstbehörden im Vorfeld abzustimmen.

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen erhält Nachricht hiervon.

Den Anregungen wird entsprochen.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 9 - Ref. 91 LGRB - eMail vom 17.03.2020 Cornelia Weber

(H) Keine rechtlichen Vorgaben, keine beabsichtigen eigenen Planungen und Maßnahmen

Kenntnis-
nahme.

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

- 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können
- Keine -
- 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
- Keine -

(H) Hinweise zur Geotechnik

Kenntnis-
nahme.

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

(H) Boden - keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Kenntnis-
nahme.

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 9 - Ref. 91 LGRB - eMail vom 17.03.2020 Cornelia Weber		
(H) Mineralische Rohstoffe - keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		Kenntnisnahme.
(H) Grundwasser - keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		Kenntnisnahme.
(H) Bergbau - keine Einwendungen Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.		Kenntnisnahme.
(H) Geotopschutz - Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes sind nicht tangiert Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.		Kenntnisnahme.
(H) Allgemeine Hinweise zum Geologischen Kartenwerk und zum Geotop-Kataster Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapsserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.		Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg - Schreiben vom 17.03.2020 Andreas Hemesath

(H) Keine Anregungen oder Bedenken.

Kenntnisnahme.

Für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und für die Übersendung der Unterlagen bedanken wir uns.
Von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

SBG SüdbadenBus GmbH - SDB Regio Bus / Region Baden-Württemberg - eMail vom 12.03.2020 Jürgen Marquardt

(H) Plangebiet wird nicht mehr bedient.

Kenntnisnahme.

Vielen Dank für die Zustellung der oben genannten Schreiben.
Auf Grund von Leistungsverlusten bedienen wir mit unseren Regionalbussen nicht mehr die genannten Gebiete.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Stadt Tuttlingen - Schreiben vom 17.03.2020 Anna Sucheta-Bock

(H) Keine Bedenken.

Kenntnisnahme.

Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.

Gleichzeitig äußern wir keine Bedenken zur 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020 - „Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

terranet**s bw GmbH – eMail vom 26.02.2020 Michael Lorenz / Thomas Burmeister**

(H) Leitungen und Anlagen sind von der Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.

Anlagen: Karte M 1:50000 (mit LWL-Kabeltrassen); Datenschutzhinweise

Kenntnisnahme.

(H/A) Bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereichs des FNP erneute Beteiligung erbeten

Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terrane**t**s bw GmbH.

Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terrane**t**s bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.

Bitte leiten Sie bei Bedarf, unsere Stellungnahme an die VG Trossingen weiter.

*Auf Beteiligung in
der Offenlage kann
ggf. verzichtet wer-
den.*

Der Anregung
wird entspro-
chen.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Tyczka Energy GmbH – Fachbereich Gasnetze - eMail vom 10.03.2020 Simone Berger

(H) Keine Einwände - Gas-Leitungen sind nicht betroffen

Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Durchhausen bestehen seitens der Tyczka Energy GmbH keine Einwände.

Gas-Leitungen der Tyczka Energy GmbH sind davon nicht betroffen.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Rottweil - Schreiben vom 02.03.2020 Ursula Krohn

(H) Keine Anregungen und Bedenken.

Im Zuge der Beteiligung werden von der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottweil keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Schreiben vom 28.02.2020 Vanessa Breisinger / Hallama

(H) Keine Einwände

Kenntnisnahme.

Landeseigene Grundstücke oder Gebäude sind von der 4. Fortschreibung - „Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim“ nicht betroffen. Einwände haben wir keine vorzubringen.

(H) Bei Bauten über 20 m - Hinweis auf ASDBW

Wir weisen darauf hin , dass bei geplanten Bauten von über 20 m Höhe zur Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen der Funkwellen die

Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg / ASDBW
Präsidium Technik, Service der Polizei
Referat 32 - Funkbetrieb / ASDBW
Nauheimer Straße 99-100
70372 Stuttgart

im Verfahren zu beteiligen ist. Hierbei ist zu beachten, dass auch die Höhe vorübergehend aufgestellter Einrichtungen (wie zum Beispiel ein Kran), punktuelle Anlagen sowie technische Dachaufbauten ausschlaggebend sind. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Autorisierte
Stelle Digitalfunk Ba-
den-Württemberg /
ASDBW
wurde im FNP-Ver-
fahren beteiligt.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Vodafone BW GmbH – Zentrale Planung - eMail vom 18.03.2020 Jens Kiewning

(H) Keine Einwände

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Kenntnisnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. (EG-9249)

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Zweckverband Baarwasserversorgung - Schreiben vom 04.04.2020 Herr Jesse / Christoph Baier

(H) Keine Bedenken

Zum o.g. Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes Baarwasserversorgung Trossingen keine Bedenken.

Im umplanten Bereich befinden sich keine Anlagen, Leitungen, Kabel oder sonstige Einbauten des Zweckverbandes Baarwasserversorgung Trossingen

Hinweis: Der Bezug „Bebauungsplan“ kann als irrtümlich angesehen werden, da im Betreff der Flächennutzungsplan genannt ist.

Kenntnisnahme.